



21. März 2017

Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie

Faktenblatt «Wasserkraft»

Übersicht

Überblick	1
Marktprämie.....	2
Investitionsbeiträge	2

Überblick

Die Schweiz gilt als „Wasserschloss“ Europas. Als gebirgiges Land mit häufigen Niederschlägen eignet sie sich gut für die Wasserkraftproduktion: Mehr als 600 Wasserkraftwerke erzeugen derzeit knapp 60 Prozent des Schweizer Stroms. Damit ist die Wasserkraft der wichtigste Pfeiler der Schweizer Stromversorgung. Einmal gebaute Anlagen können Strom günstig, nahezu CO₂-frei und mit hoher Zuverlässigkeit jahrzehntelang produzieren. Wasserkraft ist Tag und Nacht verfügbar und kann dank steuerbaren Kraftwerken und Speicherseen je nach Nachfrage auch für den nötigen Ausgleich sorgen.

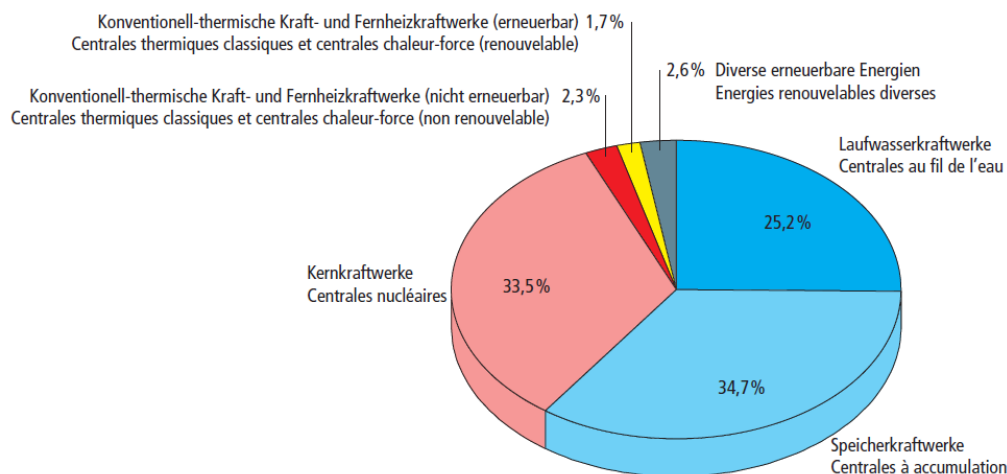


Abbildung 1: Stromproduktion in der Schweiz 2015 nach Kraftwerkskategorie, in Prozent der Gesamtproduktion (Quelle: BFE, Schweizerische Elektrizitätsstatistik)



Die Stromproduktion aus Schweizer Wasserkraft geriet in den letzten Jahren jedoch unter Druck.¹ Die Grosshandelspreise für Strom brachen zwischen Januar 2008 und März 2016 um knapp 80 Prozent ein. Dies führt dazu, dass die Betreiber bestehender Wasserkraftwerke ihre Produktion teilweise unter ihren Gestehungskosten verkaufen müssen und kaum neue Wasserkraftwerke erstellt werden. Da durch die tiefen Marktpreise die Gefahr besteht, dass der Zubau der Wasserkraftproduktion nicht im gewünschten Rahmen erfolgt, beschloss das Parlament in den Beratungen zum Energiegesetz, auch Massnahmen zur Unterstützung der Grosswasserkraft in die Energiestrategie 2050 aufzunehmen. Ziel ist, die wirtschaftliche Situation der bestehenden Wasserkraftwerke zu verbessern (Marktpremie) sowie den Zubau von Neuanlagen sowie die Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Anlagen zu fördern (Investitionsbeiträge).

Marktpremie

Unterstützung gibt es für Strom aus bestehenden Grosswasserkraftanlagen², welcher am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss. Die Marktpremie beträgt maximal 1 Rp./kWh³. Für die Finanzierung der Marktpremie stehen 0.2 Rappen aus dem Netzzuschlag⁴ zur Verfügung, was jährlich rund 120 Mio. Franken entspricht. Falls pro Jahr mehr Mittel benötigt würden, wird jedem Berechtigten der Anspruch im gleichen Verhältnis gekürzt, z.B. um je 10 %. Die Unterstützung ist auf fünf Jahre begrenzt. Die Marktpremie wird jeweils nachträglich für ein Jahr zugesprochen. Das erste Gesuch kann 2018 für das Jahr 2017 und das letzte 2022 für das Jahr 2021 gestellt werden. Sobald die Marktpreise wieder steigen, kann der Strom zunehmend wieder über den Gestehungskosten verkauft werden und die Marktpremie reduziert sich entsprechend.

Betreiber von Grosswasserkraftanlagen, welche Strom in der Grundversorgung, namentlich an feste Endverbraucher liefern (siehe Kasten), sind dem Grosshandelsmarkt nicht voll ausgesetzt, da sie zu Gestehungskosten verkaufen dürfen. Sie erhalten – nach dem Motto „Wasserkraftstrom zuerst in die Grundversorgung“ – für den Anteil Grosswasserkraftstrom, den sie in der Grundversorgung verkaufen könnten, keine Marktpremie.⁵ Unter geltendem Recht dürfen die Betreiber nicht beliebig viel Strom aus ihren Wasserkraftanlagen zu relativ hohen Preisen in der Grundversorgung verkaufen. Der Liefermix für feste Endverbraucher muss jenem für Grosskunden entsprechen. Diese Liefermixvorgabe gilt während der fünfjährigen Dauer der Marktpremie in deren Rahmen nicht. Betreiber von Grosswasserkraftanlagen dürfen in dieser Zeit beliebig viel Strom aus diesen Anlagen den festen Endverbrauchern liefern. Damit ist ihnen ein Absatz zu Gestehungskosten gesichert, was bei den heutigen Marktpreisen attraktiv ist. Für die festen Endverbraucher und die anderen Kunden in der Grundversorgung kann dies während den fünf Förderjahren zu tendenziell höheren Tarifen führen. Dies ist jedoch stark abhängig vom Produktionsportfolio des Stromversorgungsunternehmens.

Was sind „feste Endverbraucher“?

Feste Endverbraucher sind Stromkonsumenten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden (MWh), also insbesondere private Haushalte und kleinere Betriebe. Im Unterschied zu Verbrauchern mit einem höheren Stromkonsum können sie nicht wählen, wo sie ihren Strom beziehen. Sie sind fix beim lokalen Grundversorger.

Investitionsbeiträge

Der Zubau bei Grosswasserkraftanlagen (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen) wird mit Investitionsbeiträgen gefördert. Bei dieser Unterstützung muss ein Teil der Investition nicht durch den Investor getragen werden, dieser Anteil wird als nicht rückzahlbarer Beitrag finanziert. Dadurch können die Kapitalkosten und damit die nicht amortisierbaren Mehrkosten (d.h. der bis zur Rentabilität fehlende Betrag) der Anlage über die gesamte Lebensdauer reduziert werden. Dies erhöht die Investitionsbereitschaft potenzieller Investoren. Da der Betreiber den Strom selber vermarkten muss, verbleibt ein grosser Teil der Risiken aber weiterhin beim Investor.

¹ Vgl. dazu die im Auftrag des BFE erstellte Studie „Kostenstruktur und Kosteneffizienz der Schweizer Wasserkraft“ (2014) unter http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_876305500.pdf. Dieser Bericht zeigt durchschnittliche Gestehungskosten von ca. 6.1 Rp./kWh. Der Marktpreis in der Schweiz für 2016 lag bei ca. 4.1 Rp./kWh (Stundenpreise Swissix umgerechnet in CHF).

² Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Megawatt)

³ Rp./kWh = Rappen pro Kilowattstunde Strom

⁴ Vgl. dazu das Faktenblatt Förderung der erneuerbaren Energien

⁵ Strom aus anderen erneuerbaren Energien wird dank eines Korrektivs nicht aus der Grundversorgung verdrängt.



Die Höhe der Investitionsbeiträge wird für jedes Projekt einzeln festgelegt. Er darf sowohl 40% der anrechenbaren Investitionskosten (v.a. Baukosten) als auch die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Das Projekt darf also nicht über die Schwelle zur Rentabilität hinaus gefördert werden. Die Höhe des Investitionsbeitrages entspricht dem tieferen der beiden Werte.

Die Investitionsbeiträge werden mit maximal 0.1 Rappen aus dem Netzzuschlag finanziert, was jährlich rund 60 Mio. Franken pro Jahr entspricht.

Investitionsbeiträge können bis Ende 2030 gesprochen werden. Nicht förderberechtigt sind Pumpspeicherkraftwerke. Kleinwasserkraftwerke werden weiterhin durch die Einspeisevergütung⁶ gefördert, bei Erweiterungen und Erneuerungen können sie einen Investitionsbeitrag⁷ erhalten.⁸

⁶ Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 und 10 MW

⁷ Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW

⁸ vgl. Faktenblatt Förderung der erneuerbaren Energien